

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Standenbühl
vom 19.12.2011

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Außerdem werden für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergl. Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.11.2001, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 30.11.2004, außer Kraft.

Die obengenannte Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben:

Standenbühl, 19.12.2011
gez.

Müller
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis **zum** vollendeten **5. Lebensjahr** 112,50 EUR
 - b) vom vollendeten **5. Lebensjahr ab** 225,00 EUR
2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 112,50 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine **Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief)** 300,00 EUR
 - bb) eine **Doppelwahlgrabstätte (einfach)** 600,00 EUR
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief) 7,50 EUR
 - bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach) 15,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstelle in die Breite 7,50 EUR
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a bzw. Buchstabe b erhoben.
- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a 150,00 EUR
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 3,75 EUR
 - c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a

bzw. Buchstabe b erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung	
a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte je Grab	665,00 EUR
b) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	445,00 EUR
c) Tieferlegungszuschlag	205,00 EUR
2. Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne	148,00 EUR
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet von	
1. Erdbestattung	205,00 EUR
2. Feuerbestattung	38,00 EUR
4. Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch	125,00 EUR
5. Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten	51,00 EUR
6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten	73,00 EUR
7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten)	0,00 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1000,00 EUR
2. Für das Ausgraben von Aschen	250,00 EUR
3. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die	

Gebühren nach Nr. 1 und 2 beim
Ausgraben aus der Tiefe um 330,00 EUR

4. Für die Wiederbestattung von Leichen
und Wiederbeisetzung von Aschen werden
Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

5. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die
hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern
als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Friedhofshalle 100,00 EUR

2. Vorübergehende Unterstellung einer
Leiche je angefangener Tag 30,00 EUR

3. Aufbewahrung einer Urne bis zur
Beisetzung 25,00 EUR

4. Tätigkeit eines Gemeindebediensteten/-beauftragten
(ohne Hallennutzung) bei Besetzungen und Beisetzungen 40,00 EUR

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von
Grabmälern, Gedenkplatten und dergl.
wird eine Gebühr erhoben von 15,00 EUR

VII. Sonstige Gebühren

Besondere und sonstige Leistungen, die in der
Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem
Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen
Leistungen hinausgehen, können auf Antrag er-
bracht werden. Der Antragsteller hat die Material-
und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbst-
kostenpreis in Rechnung gestellt.

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.